



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

23.04.1963 - Nr. 179 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 179

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 23. April 1963

Senatsbeschluß betreffend die Gewährung eines weiteren Vorschusses an die bremischen Beamten und Versorgungsempfänger vom 19. März 1963

Durch Tarifvertrag des Bundes, der Länder und der Gemeinden mit den zuständigen Gewerkschaften wurden die Gehälter der Angestellten im vorigen Jahre mit Wirkung vom 1. Juli um 6 Prozent erhöht. In Verfolg dessen erhielten die bremischen Beamten durch Gesetz eine einmalige Zahlung für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1962. Bereits zu der Zeit war bundesseitig beabsichtigt, durch eine Novelle die Bezüge der Beamten einer Neuregelung zu unterziehen. Diese sogenannte Harmonisierungs-Novelle ist nach Durchlaufen des Bundesrates dem Bundestag zugeleitet worden und dort in der Beratung. Teile dieser Harmonisierungs-Novelle sind bereits verabschiedet, ein anderer Teil steht vor der abschließenden Beratung. Die Harmonisierungs-Novelle soll die auseinander gelaufenen Bezüge der Beamten des Bundes und der Länder wieder auf einen gemeinsamen Nenner bringen.

Um diese Bestrebungen nicht zu stören, legte der Senat der Bürgerschaft (Landtag) bisher kein Besoldungsänderungsgesetz vor. Vielmehr wurde den bremischen Beamten durch Beschluß des Senats, der die Billigung der Bürgerschaft (Landtag) gefunden hatte, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März dieses Jahres ein Vorschuß in Höhe von 18 Prozent des Grundgehaltes gewährt in der Erwartung, daß der Bundestag die Novelle bis zum 31. März dieses Jahres würde verabschiedet haben. Dies ist jedoch, wie oben bereits ausgeführt, nicht geschehen, so daß der Senat gemäß seinem Beschluß vom 19. März 1963 beabsichtigt, den bremischen Beamten und Versorgungsempfängern zum 1. Juni 1963 einen weiteren Vorschuß zu gewähren.

Es sollen erhalten:

1. Die Beamten im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes vom 16. Oktober 1962 über eine einmalige Zahlung (Brem. Ges.-Bl. S. 207):

36 v.H. ihres Grundgehaltes nach dem Stand vom Juni 1963 zuzüglich eines Betrages von

- 72 DM für die Beamten der Besoldungsgruppe A 2
- 90 DM für die Beamten der Besoldungsgruppe A 3
- 120 DM für die Beamten der Besoldungsgruppe A 4
- 150 DM für die Beamten der Besoldungsgruppe A 5.

2. Die Beamten im Vorbereitungsdienst, Dienstanfänger und die ehrenamtlichen Amtsvorsteher im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstaben c bis e des unter Ziffer 1 bezeichneten Gesetzes

ein Drittel ihrer Bezüge nach dem Stand des Monats Juni 1963 ausschließlich der Kinderzuschläge.

3. Die Versorgungsempfänger im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstaben f und g des unter Ziffer 1 bezeichneten Gesetzes

30 v.H. ihrer Versorgungsbezüge nach dem Stand des Monats Juni 1963, ausschließlich Kinderzuschläge, zuzüglich eines Betrages von

bei Ruhestandsbeamten	Witwen-geld	bei Empfängern von		wenn der Versorgung die Bes.-Gr. zugrunde liegt
DM	DM	Halb-waisen-geld DM	Voll-waisen-geld DM	
40,—	25,—	5,—	8,—	A 2
50,—	30,—	6,—	10,—	A 3
70,—	40,—	8,—	14,—	A 4
90,—	50,—	10,—	18,—	A 5

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) diesem Beschluß zuzustimmen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt vorhanden.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

